Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **9 (1891)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

№ 3. IX. Jahrgang. Bern, Mittwoch, 7. Januar. 1891 Berne, Mercredi, 7 Janvier. IXme année. № 3

Abonnemente: (inkl. Porto) Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2tes Semester Fr. 3. — Postverein: Jährlich Fr. 16, 2tes Semester Fr. 8. In der Schweiz kann nur bei der Post abonnirt werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern. Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnements: (Port compris) Suisse: un an fr. 6, 2e semestre fr. 3. Union postale: un an fr. 16, 2e semestre fr. 8. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux; à l'Etranger aux offices postaux ou par mandat postal à l'administration de la feuille à Berne. Prix du numéro 25 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Versendung regelmässig *Mittwoch* und *Samstag* Abends. Nach Bedürfniss erscheint das Blatt auch an andern Tagen.

Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abtheilung Handel.

Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.

La feuille est expédiée régulièrement les *mercredi* et *samedi* soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.

Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.

Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Adresser les annonces à l'Administration de la feuille à Berne ou aux agences de publicité.

Inhalt. Sommaire.

Werthtitel (Titres disparus). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken. — Situation hebdomadaire des banques d'émission suisses. — Handelsbericht über Rumänien [Fortsetzung] (Rapport commercial sur la Roumanie) [suite]. — Deutsch-österreichische Handelsvertragsunterhandlungen (Négociations entre l'Allemagne et l'Autriche-Hongrie). — Prolongation du traité de commerce italien-austro-hongrois. — Berichtigung des neuen Zolltarifs der Ver. Staaten (Rectification du nouveau tarif douanier des Etats-Unis). — Weltausstellung Chicago. — Exposition internationale de Chicago. — Versendung der Diplome und Medaillen der Pariser Weltausstellung. — Expédition des diplômes et médailles de l'exposition universelle de Paris. — Wahl eines schweiz. Konsuls in Montreal. — Nomination d'un consul suisse à Montréal. — Das Arbeiterkontraktgesetz der Ver. Staaten (La loi sur l'engagement d'ouvriers pour les Etats-Unis). — Fabrikgesetzgebung in Belgien.

Amtlicher Theil. — Partie officielle.

Abhanden gekommene Werthtitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Mit kreisgerichtlicher Bewilligung werden hiemit die allfälligen Inhaber der nachbenannten, vermißten Obligationen der **Graubündner Kantonalbank** in **Chur**:

Nr. 18984, de Fr. 1700, d. d. 1. März 1888, ausgestellt auf den Namen Luzi Anton Tiefenthal, in Tiefenkasten, und zahlbar an den Inhaber,
Nr. 18649, de Fr. 2000, d. d. 29. Dezember 1887,
Nr. 15286, de Fr. 1000, d. d. 30. Dezember 1885, letztere beide ausgestellt auf den Namen Pietro Tuena di Tom, in Poschiavo, und zahlbar ebenfalls an den Inhaber,

aufgefordert, dieselben innert der Frist von drei Jahren beim Kreisamt Chur vorzulegen, widrigenfalls deren Amortisation ausgesprochen wird.

Chur, den 3. Januar 1891.

Der Kreispräsident: **Dr. Joh. Schmid.** Namens des Kreisgerichts, der Aktuar: **Simmen.**

(W. 1—1)

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der unbekannte Inhaber der Obligation der Zürcher Kantonalbank Nr. 100824, im Betrage von 1000 Fr., d. d. 22. Oktober 1883, nebst Zinscoupons von je 20 Fr., per 28. Februar 1886, 31. August 1886 und so fort bis 28. Februar 1894, auf den 15. März 1889 zur Rückzahlung gekündet, aufgefordert, den Titel binnen drei Jahren von heute an in der Bezirksgerichtskanzlei Zürich vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen würde.

Zürich, den 29. Januar 1890.

Im Namen des Bezirksgerichtes II. S.,
Der Gerichtsschreiber:
H. Schurter.

(W. 4—1)

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der unbekannte Inhaber des alten Talon zu der Stammaktie der schweiz. Nordostbahn Nr. 67084, im Nominalbetrage von 500 Fr., d. d. 1. Januar 1876, aufgefordert, binnen drei Jahren von heute an das Papier in der Bezirksgerichtskanzlei Zürich vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen würde.

Zürich, den 29. Januar 1890.

Im Namen des Bezirksgerichtes II. S.,
Der Gerichtsschreiber:
H. Schurter.

(W. 5—1)

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1890. 30. Dezember. Unter der Firma **Wissenschaftliche Untersuchungsstation für das schweiz. Brauergewerbe** hat sich mit Sitz in Zürich am 15. Oktober 1890 eine Genossenschaft gebildet, welche den Ausbau der wissenschaftlichen Grundlage des Brauwesens durch systematisch durchgeführte Forschungen behufs rationeller Ausgestaltung und technischer Vervollständigung zum Zwecke hat. Genossenschafter sind Brauereibesitzer, Brauereileiter und Malzfabrikanten, welche das Unternehmen gründeten oder später auf schriftliche Anmeldung hin gegen eine Aufnahmegebühr von 50 Fr. der Genossenschaft beitreten. Der Austritt erfolgt auf schriftliche Kündigung je bis 1. Juni auf Ablauf des Geschäftsjahres (30. Juni), im Todesfall und bei Besitzwechsel, wobei die Erben oder der neue Besitzer in die Rechte und Pflichten des Vorbesitzers eintreten können. Ein direkter Gewinn für die Genossenschafter ist ausgeschlossen: die Aufnahmegebühren, die Jahresbeiträge, welche nach der jährlichen Bierproduktion (Minimum Fr. 25 und Maximum Fr. 100) berechnet und vom Vorstande festgestellt werden und die übrigen Einnahmen dienen zur Bestreitung der Jahresausgaben. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Ein Vorstand von sieben Mitgliedern vertritt die Genossenschaft nach Aussen und es führen Namens desselben dessen Präsident, Aktuar und Quästor je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Albert Hürlimann von Zürich in Enge, Aktuar Franz Weber von und in Wädensweil, Quästor Jos. Veitl von Stadtamhof, Bayern, in Wiedikon; übrige Vorstandsmitglieder sind: Bernhard Füglistaller von und in Basel, J. Weber von Willmendingen, Waldshut, in Baden, C. Habich-Dietschy von und in Rheinfelden und Fritz Schöllhorn von und in Winterthur. Geschäftslokal: Ausstellungsstrasse 25 (Aussersihl).

30. Dezember. **Bad- & Waschanstalt Winterthur** in Winterthur (S. H. A. B. 1887, pag. 535). In ihren Versammlungen vom 27. August 1890 haben die Aktionäre und die Vorsteherschaft dieser Gesellschaft an Stelle des verstorbenen Adolf Brack als Mitglied und Quästor der Vorsteherschaft gewählt Albert Hess von und in Winterthur und die übrigen Mitglieder derselben sämmtlich bestätigt.

31. Dezember. Inhaber der Firma **H. Knecht, Buchdrucker** in Horgen ist Heinrich Knecht von Wald, in Horgen. Accidenzdruckerei und Verlag des «Bote vom Zürichsee». Zugerstrasse.

31. Dezember. In Folge Konkurses ist die Firma **C. Körschner** in Hottingen (S. H. A. B. 1886, pag. 729) von Amtes wegen gelöscht worden.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Biel.

1890. 30. Dezember. Die Herren Franz Schmied von Stauffen (Grosshztg. Baden), Bierbrauer in Biel, und Hermann Hieber von Britzingen (ebenfalls Grossherzogthum Baden), Buchhalter in Biel, haben unter der Firma **F. Schmied & Cie** in Biel eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche ihren Anfang mit dem 1. Januar 1891 nimmt. Die Vertretung der Gesellschaft steht einzig dem Herrn Schmied zu. Natur des Geschäfts: Bierbrauerei bei'm Seefels in Biel.

31 décembre. La raison **Fréd. Ed. Salzmann,** fabrication d'horlogerie, à Bienne (F. o. s. du c. de 1886, page 587), a cessé d'exister par suite de renonciation de son chef.

Bureau Burgdorf.

31. Dezember. In die Kollektivgesellschaft **Stoll & Cie** in Burgdorf (S. H. A. B. 1883, pag. 29, und 1888, pag. 51) tritt mit 1. Januar 1891 als Gesellschafter ein: Herr Friedrich Zimmermann von Lützelflüh, wohnhaft in Burgdorf.

Kanton Luzern — Canton de Lucerne — Cantone di Lucerna

1890. 30. Dezember. Inhaber der Firma **Josef Wermelinger** in Nebikon ist Josef Wermelinger von Egolzwil, wohnhaft in Nebikon. Natur des Geschäftes: Holzhandlung.

30. Dezember. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Scherer & Meyer** in Luzern (S. H. A. B. 1890, pag. 252) ertheilt Prokura an Gustav Bourguignon von Neuveville (Kt. Bern), wohnhaft in Luzern.

31. Dezember. Die Firma **Frau Riedweg-Graber auf Menzberg** in Menzberg (S. H. A. B. 1883, pag. 376) ist in Folge Verehlichung und daherigen Verzichts der Inhaberin erloschen.

Inhaber der Firma **Hermann Käch-Graber, Kurhaus** in Menzberg ist Hermann Käch von Menznau, wohnhaft in Menzberg. Die Firma hat Aktiva und Passiva der erloschenen Firma Frau Riedweg-Graber auf Menzberg übernommen. Natur des Geschäftes: Pachtweiser Betrieb des Kurhauses Menzberg.

31. Dezember. Die Firma **Gebrd. Hauser** in Luzern (S. H. A. B. 1883, pag. 527; 1889, pag. 103) ertheilt ferner Einzelprokura an Oskar Hauser, Sohn, von Wädensweil, wohnhaft in Luzern. Dagegen erlischt die an Eugen Küpfer ertheilte Prokura in Folge Austritt desselben (S. H. A. B. 1884, pag. 539).

31. Dezember. Unter der Firma **Viehzucht-Genossenschaft Willisau** bildet sich auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Willisau, eine Genossenschaft, umfassend die Gemeinde Willisau-Land, zum Zwecke, durch Ankauf von einem Bullen, von Kühen und Rindern reinster Abstammung der Simmenthaler Fleckviehrasse, durch zielbewusste Auswahl und Haltung, sowohl der Stammthiere, als ihrer Produkte, durch Führung eines Zuchtregisters und möglichst rationelle Aufzucht der Jungviehwaare den Viehstand zu heben und den Anforderungen der ausländischen Käufer besser zu entsprechen, mithin einen grössern Gewinn ihrer züchterischen Thätigkeit zu erreichen als bisher. Die Genossenschaftsstatuten sind am 14. Dezember 1890 festgestellt worden und beginnt der Genossenschaftsbetrieb mit dem Tage der Eintragung in's Handelsregister. Die Mitgliedschaft wird erlangt bei Gründung der Genossenschaft durch Unterzeichnung der Statuten und Einlösung mindestens eines Antheilscheines; für spätere Aufnahmen bedarf es eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Unzahlbarkeit und Ausschluss. Ersterer kann nur auf Schluss eines Rechnungsjahres stattfinden und muss wenigstens drei Monate vorher dem Vorstande schriftlich angezeigt werden. Bei Austritt in Folge freiwilligen Verzichtes oder Todes hat der Austretende bezw. dessen Rechtsnachfolger Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft nach Massgabe von § 12 der Statuten. Ausschluss hebt jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen auf. Das zur Erreichung der Genossenschaftszwecke erforderliche Kapital wird beschafft: *a.* Durch Einlösung von Antheilscheinen durch die Genossenschafter. Die Grösse eines Antheilscheines ist festgesetzt auf Fr. 50, und es sollen bei der Gründung der Genossenschaft wenigstens dreissig Antheilscheine gezeichnet sein, so dass sich der Gesammtbetrag derselben auf wenigstens Fr. 1500 beläuft; *b.* durch die Gebühren, welche für jede Eintragung eines Viehstückes in das Zuchtbuch zu entrichten sind; *c.* durch die Sprunggebühren; *d.* durch die dem Zuchtstier zufallenden Prämien; *e.* soweit nöthig durch Anleihen. Ein direkter Geschäftsgewinn wird nicht beabsichtigt. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben. Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Hauptversammlung, der Vorstand, zwei Rechnungsrevisoren und die Expertenkommission. Erstere versammelt sich ordentlicherweise einmal des Jahres im Januar. Die Bekanntmachungen erfolgen durch persönliche Bietkarten. Der Vorstand mit einjähriger Amtsdauer besteht aus vier Mitgliedern, nämlich:

Président, Vizepräsident, Kassier und Sekretär. Präsident und Sekretär führen kollektiv die verbindliche Unterschrift für die Genossenschaft. Präsident ist Kandid Hochstrasser, Nationalrath, von Hämikon; Vizepräsident ist Joh. Künzli von Ettiswil; Kassier ist Leonz Meyer von Willisau-Land und Aktuar ist Anton Birrer, Posthalter, von Willisau-Land, alle wohnhaft in der Gemeinde Willisau-Land.

Kanton Solothurn — Canton de Soleure — Cantone di Soletta

Bureau Stadt Solothurn.

1890. 31. Dezember. Inhaber der Firma **R. Vigier** in Solothurn ist Raoul Vigier, Franzen Sohn, von und in Solothurn. Natur des Geschäftes: Uhrenhandlung en gros. Kreuzacker.

31. Dezember. Inhaber der Firma **P. Berger-Dübendorfer** in Solothurn ist Pius Berger von und in Solothurn. Natur des Geschäftes: Spezereihandlung. Barfüssergasse.

Kanton Genf — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1890. 29 décembre. Le chef de la maison **J. Van Leisen,** à Plainpalais, est Jacques Van Leisen, de Genève, domicilié à Plainpalais. Genre d'affaires: Entrepreneur de serrurerie et fabricant de vélocipèdes. Bureau et ateliers: Rue de la Synagogue, nº 707.

29 décembre. Suivant statuts datés du 12 novembre 1890, sous la dénomination de **Association des Intérêts de Carouge,** il a été fondé une association régie par le titre 27 du C. o. et qui a son siège à Carouge. Elle a pour but de travailler exclusivement au développement du commerce et de l'industrie de la commune de Carouge et, d'une manière générale, à tout ce qui pourra contribuer à sa prospérité. Sa durée est indéterminée. Pour être reçu sociétaire, il faut être présenté par deux membres, être accepté par le comité, et s'engager à une cotisation de deux francs par semestre. Cette cotisation peut être modifiée par l'assemblée générale. Les cas de décès ou de démission d'un sociétaire sont régis par les articles 684 à 687 du Code fédéral des Obligations. Les dettes de l'association sont uniquement garanties par l'avoir social. L'association est administrée par un comité de dix membres, élus en assemblée générale, pour deux ans, renouvelables par moitié chaque année et rééligibles. Il comprendra un président, un ou deux vice-présidents, un trésorier, un secrétaire et un vice-secrétaire. L'association est engagée par la signature collective de tous les membres du comité, ou par celle du président, ou celle d'un autre membre du comité délégué à cet effet, et précédée du titre de l'association. L'association n'ayant pas un but lucratif, il n'est rien prévu en ce qui concerne l'emploi des excédents de recettes. Les suivants ont été désignés pour faire partie du premier comité de direction, savoir: MM. Johannès Fontanel, docteur, président; L.-Auguste Hornung, négociant; Adolphe Vautier, fils, négociant; Alfred Lagier, propriétaire; Henri Ducellier, avocat; Emile Thévenod, négociant; André Défer, négociant; David Moriaud-Brémond, avocat; Jacques-Edouard Rouge-Comte, négociant; J. André Voirier, négociant. Tous domiciliés à Carouge.

29 décembre. Le chef de la maison **Sevestre,** à Genève, commencée en octobre 1890, est Prosper-Eugène Sevestre, de Nancroy (département du Loiret), domicilié à Genève. Genre de commerce: Vins, spiritueux, huiles, savons, denrées diverses. Bureau et locaux: à l'enseigne « Cave de Longemalle », 15, Place de Longemalle (anciens locaux Trully).

30 décembre. Le chef de la maison **Ed. Peyralbe,** à Genève, commencée en 1889, est Edouard-François Peyralbe, de Mauriac (département du Cantal), domicilié à Genève (où il est déjà inscrit comme associé de Peyralbe-Counil & fils). Genre de commerce: Représentation commerciale. Représentation spéciale des Mines d'anthracite de la Mure (Isère). Bureau: 4, Rue du Marché.

II. Besonderes Register — II. Registre special — II. Registro speciale

Streichungen: — Radiations: — Cancellazioni:

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Interlaken.

1890. 29. Dezember. Es sind in Folge Verzichts gestrichen worden:

Feuz, Christen, geb. 1829, Landwirth in Lauterbrunnen (S. H. A. B. 1883, pag. 188).

Feuz, Christen, geb. 1835, Schnitzler in Mürren (S. H. A. B. 1883, pag. 339).

Steiner, Friedr., geb. 1844, Bäcker in Lauterbrunnen (S. H. A. B. 1883, pag. 339).

Ulrich Graf, geb. 1823, Kleinkrämer in Lauterbrunnen (S. H. A. B. 1883, pag. 339).

Johann Stäger, geb. 1836, Händler in Lauterbrunnen (S. H. A. B. 1883, pag. 339).

Gestorben ist und wird desshalb gestrichen:

Feuz, Friedrich, geb. 1842, Bäcker in Gündlischwand (S. H. A. B. 1883, pag. 188).

Bureau Wangen.

27. Dezember. **Jakob Burkhalter,** Bäcker, geb. Juli 1845 (S. H. A. B. 1883, pag. 172), gestrichen wegen Verzicht des Eingetragenen.

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

1890. 29. Dezember. Wegen Uebertragung in's Hauptregister A werden von Amteswegen gelöscht:

Johs Stark in Herisau (S. H. A. B. 1883, pag. 28).
Johs Lutz in Herisau (S. H. A. B. 1883, pag. 28).
Joh. Jakob Menet in Herisau (S. H. A. B. 1883, pag. 388).
Johs Frischknecht in Herisau (S. H. A. B. 1885, pag. 302).
Joh. Jak. Preisig in Herisau (S. H. A. B. 1883, pag. 236).
Karl Theodor Zuberbühler in Herisau (S. H. A. B. 1883, pag. 300).
Heinrich Schmid in Herisau (S. H. A. B. 1883, pag. 44).
Joh. Georg Riess in Herisau (S. H. A. B. 1883, pag. 236).
Jakob Rohner in Herisau (S. H. A. B. 1883, pag. 44).

Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken (inkl. Zweiganstalten) vom 3. Januar 1891.

Situation hebdomadaire des banques d'émission suisses (y compris les succursales) du 3 janvier 1891.

Nr.	Firma / Raison sociale	Noten — Billets: Emission	Noten — Billets: Circulation	Gesetzliche Baarschaft, inbegriffen das Guthaben bei der Centralstelle / Espèces ayant cours légal, y compris l'avoir au Bureau central: Gesetzliche Notendeck. 40 o/o der Zirkulation / Couverture légale des billets 40 o/o de la circulation	Frei verfügbarer Theil / Partie disponible	Ct.	Noten anderer schweiz. Emissionsbanken / Billets d'autres banques d'émission suisses	Uebrige Kassabestände / Autres valeurs en caisse	Ct.	Total	Ct.
				Fr.	Fr.	Ct.		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1	St. Gallische Kantonalbank, St. Gallen	10,000,000	9,981,750	3.992,700	1,455,930	—	351,400	105,332	72	5,905,362	72
2	Basellandschaftl. Kantonalbank, Liestal	1,500,000	1,495,400	598,160	305,740	—	53,700	17,847	15	975,447	15
3	Kantonalbank von Bern, Bern	10,000,000	9,674,400	3,869,760	1,146,248	50	1,728,900	126,668	17	6,871,576	67
4	Banca cantonale ticinese, Bellinzona	2,000,000	1,973 500	789,400	116,340	75	73,450	135,402	47	1,114,593	22
5	Bank in St. Gallen, St. Gallen	9,000,000	8,986,700	3,594,680	652,250	85	153,050	1,725	69	4,401,706	54
6	Crédit agr. et ind. de la Broye, Estavayer	800,000	798,600	319,440	43,670	—	36,350	6,944	85	406,404	85
7	Thurg. Kantonalbank, Weinfelden	1,500,000	1,482,900	593,160	264,876	55	175,300	15,163	30	1,048,499	85
8	Aargauische Bank, Aarau	4,000,000	3,962,050	1,584,820	284,230	54	221,100	110,935	79	2,201,086	33
9	Toggenburger Bank, Lichtensteig	1,000,000	994,100	397,640	78,340	99	130,550	54,732	47	661,263	46
10	Banca della Svizzera italiana, Lugano	2,000,000	1,997,100	798,840	341,200	30	53,250	57,986	81	1,251,277	11
11	Thurgauische Hypothekenbank, Frauenfeld	1,000,000	962,550	385,020	288,467	15	80,600	34,987	40	789,074	55
12	Graubündner Kantonalbank, Chur	3,000,000	2,999,000	1,199,600	364,738	—	224,700	22,767	93	1,811,805	93
13	Kantonale Spar- und Leihkasse, Luzern	2,000,000	1,985,600	794,240	260,550	—	103,950	2,371	07	1,161,111	07
14	Banque du Commerce, Genève	20,000,000	19,545,300	7,818,120	697,751	60	789,250	265,949	—	9,571,070	60
15	Appenzell A./Rh. Kantonalbank, Herisau	3,000,000	2,986,000	1,194,400	228,592	29	52,400	60,623	80	1,536,016	09
16	Bank in Zürich, Zürich	20,000,000	19,885,050	7,954,020	1,183,463	01	483,300	13,008	12	9,633,791	13
17	Bank in Basel, Basel	20,000,000	19,564,950	7,825,980	970.645	—	406,100	39,037	57	9,241,762	57
18	Bank in Luzern, Luzern	4,000,000	3,983,050	1,593,220	483,893	61	360,650	41,235	85	2,478,999	46
19	Banque de Genève, Genève	5,000,000	4,824,750	1,929,900	149,280	30	114,600	132,192	80	2,325,973	10
20	Crédit Gruyérien, Bulle	180,000	169,900	67,960	121,445	—	25,400	2,392	36	217,197	36
21	Zürcher Kantonalbank, Zürich	24,000,000	23,590,750	9,436,300	3,357,851		693,950	170,482	96	13,658,583	96
23	Bank in Schaffhausen, Schaffhausen	2,000,000	1,990,250	796,100	94,139	94	80,000	12,519	35	982,759	29
24	Banque cantonale fribourgeoise, Fribourg	1,000,000	995,950	398,380	123,300	—	39,750	1,321	95	562,751	95
25	Caisse d'amort. de la dette publique, Fribourg	1,500,000	1,475,300	590,120	96,525	—	91,500	2,977	57	781,122	57
26	Banque cantonale vaudoise, Lausanne	10,000,000	9,591,500	3,836,600	812,913	95	1,108,000	259,391	75	6,016,905	70
27	Ersparnisskasse des Kantons Uri, Altorf	500,000	498,000	199,200	38,375	—	2,450	9,841	96	249,866	96
28	Kant. Spar- und Leihkasse von Nidw., Stans	500,000	497,000	198,800	28,385	—	2,250	1,136	33	230,571	33
29	Banque populaire de la Gruyère, Bulle	180,000	173,100	69,240	42,050	—	62,900	2.786	03	176,976	03
30	Banque cantonale neuchâteloise, Neuchâtel	3,000,000	2,923,450	1,169,380	136,347	–	382,150	63,951	62	1,751,828	62
31	Banq. commerciale neuchâteloise, Neuchâtel	3,500,000	3,324,650	1,329,860	224,350	15	957,750	242,950	27	2,754,910	42
32	Schaffhauser* Kantonalbank, Schaffhausen	1,500,000	1,496,250	598,500	228,298	66	219,000	18,990	01	1,064,788	67
33	Glarner Kantonalbank, Glarus	1,500,000	1,484,400	593,760	252,050	—	10,150	17,649	85	873,609	85
34	Solothurner Kantonalbank, Solothurn	4,000,000	3,982,750	1,593,100	507,058	73	189,950	19,821	88	2,309,930	61
35	Obwaldner Kantonalbank, Sarnen	500,000	492,850	197,140	41,070	—	43,700	8,511	68	290,421	68
36	Kantonalbank Schwyz	500,000	500,000	200,000	52,950	—	6,050	2,872	59	261,872	59
	Stand am 27. Dezember 1890	174,160,000	171,268,850	68,507,540	15,473,318	87	9,507,550	2,082,511	12	95,570,919	99
	Etat au 27 décembre 1890	172,891,550	168,397,200	67,358,880	17,531,775	—	10,061,850	2,371,916	71	97,324,421	71
		+ 1,268,450	+ 2,871,650	+ 1,148,660	— 2,058,456	13	— 554,300	— 289,405	59	— 1,753,501	72

* Wovon in Abschnitten von / Dont en coupures de:

Fr. 1000	Fr.	12,544,000
„ 500	„	21,691,500
„ 100	„	97,276,100
„ 50	„	39,757,250
	Fr.	171,268,850

Ausgewiesene Circulation / Circulation accusée	Fr. 171,268,850. —
Noten in Kassa der Banken / Billets chez les banques	„ 9,507,550. —
Noten in Handen Dritter / Billets en mains de tiers	Fr. 161,761,300. —
Stand am 27. Dezember 1890 / Etat au 27 décembre 1890	Fr. 158,335,350. —

Noten in Handen Dritter / Billets en mains de tiers	Fr. 161,761,300. —
Gesetzliche Baarschaft / Espèces légales en caisse	„ 83,980,858. 87
Ungedeckte Circulation / Circulation non couverte	Fr. 77,780,441. 13
	Fr. 73,444,695. —

Gold - Or	Fr. 61,399,930. —
Silber - Argent	„ 22,580,928. 87
Gesetzliche Baarschaft / Encaisse métallique	Fr. 83,980,858. 87
	Fr. 84,890,655. —

Spezieller Ausweis der schweiz. Emissionsbanken (inklusive Zweiganstalten) mit beschränktem Geschäftsbetrieb.
Etat spécial des banques d'émission suisses (y compris les succursales) avec opérations restreintes.

(Artikel 15 und 16 des Gesetzes.) (Articles 15 et 16 de la loi.)

Vom 3. Januar 1891. — Du 3 janvier 1891.

Nr.	Firma / Raison sociale	Noten-Emission / Emission	Notendeckung nach Art. 15 des Gesetzes. — Couverture suivant l'article 15 de la loi.						Total
			Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken / Billets d'autres banques d'émission suisses	Checks, innert 8 Tagen fällige Depot- u. Kassenscheine von Banken / Chèques, bons de caisse et de dépôt de banques, échéant dans les 8 jours	Innert 4 Monaten fällige — Echéant dans les 4 mois: Schweizer Wechsel / Effets sur la Suisse	Ausland-Wechsel / Effets sur l'étranger	Lombard-Wechsel / Avances sur nantissement	Schweiz. Staatskassascheine, Obligationen und Coupons / Bons de caisse d'états suisses, obligations des dits états et leurs coupons	
5	Bank in St. Gallen	9,000,000	153,050	—	4,545,046. 52	458,578. 71	3,092,879. 50	— —	8,249,554. 73
14	Banque du Commerce à Genève	20,000,000	789,250	125,333. 20	11,583,219. 65	— —	5,991,100. —	— —	18,488,902. 85
16	Bank in Zürich	20,000,000	483,300	— —	7,360,500. 16	— —	10,852,223. 10	—	18,696,023. 26
17	Bank in Basel	20,000,000	406,100	— —	10,494,378. 03	3,000. —	4,232,520. —	— —	15,135,998. 03
19	Banque de Genève	5,000,000	114.600	— —	8,659,645. 80	60,912. 75	1,588,007. 25	505,305. —	10,928,470. 80
31	Banque commerciale neuchâteloise	3,500,000	957,750	—	4,680,928. 31	65,839. 85	461,705. —	— —	6,166,223. 16
		77,500,000	2,904,050	125,333. 20	47,323,718. 47	588,331. 31	26,218,434. 85	505,305. —	77,665,172. 83
	Stand am 27. Dezember / Etat au 27 décembre 1890	76,750,000	4,010,450	130,590. 20	43,062,111. 97	639,914. 51	29,853,693. 15	505,305. —	78,202,064. 83
		+ 750,000	— 1,106,400	— 5,257. —	+ 4,261,606. 50	— 51,583. 20	— 3,635,258. 30	— —	— 536,892. —

Aktiven — Actif

Nr.	Firma / Raison sociale	Gesetzliche Baarschaft / Espèces ayant cours légal	Notendeckung n. Art. 15 der Gesetzes / Couverture d. billets suiv. art. 15 de la loi	Uebrige kurzfällige dispon. Guthaben / Autres créances disponibles à courte échéance	Total
5	Bank in St. Gallen	4,415,006. 54	8,249,554. 73	1,066,327. 59	13,730,888. 86
14	Banque du Commerce à Genève	8,515,871. 60	18,488,902. 85	123,181. 90	27,127,956. 35
16	Bank in Zürich	9,137,483. 01	18,696,023. 26	951,720. 69	28,785,226. 96
17	Bank in Basel	8,796,625. —	15,135,998. 03	2,797,105. 80	26,729,728. 83
19	Banque de Genève	2,079,180. 30	10,928,470. 80	— —	13,007,651. 10
31	Banque commerciale neuchâteloise	1,554,210. 15	6,166,223. 16	42,607. 95	7,763,041. 26
		* 34,498,376. 60	77,665,172. 83	4,980,943. 93	117,144,493. 36
	Stand am 27. Dezember / Etat au 27 décembre 1890	33,924,474. 81	78,202,064. 83	3,520,216. 81	115,646,756. 45
		+ 573,901. 79	— 536,892. —	+ 1,460,727. 12	+ 1,497,736. 91

Passiven — Passif

Nr.	Firma / Raison sociale	Noten-Zirkulation / Billets en circulation	In längst. 8 Tagen zahlbare Schulden / Engagements échéant dans les huit jours	Wechsel-Schulden / Engagements sur effets de change	Total
5	Bank in St. Gallen	8,986,700	614,467. 63	163,000. —	9,764,167. 63
14	Banque du Commerce à Genève	19,545,300	6,156,321. 80	— —	25,701,621. 80
16	Bank in Zürich	19,885,050	664,448. 41	— —	20,549,498. 41
17	Bank in Basel	19,564,950	5,378,517. 96	— —	24,943,467. 96
19	Banque de Genève	4,824,750	639,216. 60	— —	5,463,966. 60
31	Banque commerciale neuchâteloise	3,324,650	665,383. 37	— —	3,990,033. 37
		76,131,400	14,118,355. 77	163,000. —	90,412,755. 77
	Stand am 27. Dezember / Etat au 27 décembre 1890	73,653,850	9,261,815. 67	163,000. —	83,078,665. 67
		+ 2,477,550	+ 4,856,540. 10	— —	+ 7,334,090. 10

* Ohne Fr. 20,987. 48 Scheidemünzen und nicht tarifirte fremde Münzen. — * Sans fr. 20,987. 48 monnaies d'appoint et monnaies étrangères non tarifiées.

Diskonto am 3. Januar 1891 in Basel, Bern und St. Gallen 5 %, Genf, Lausanne und Zürich 4½ %. — Escompte le 3 janvier 1891 à Bâle, Berne et St-Gall 5 %, Genève, Lausanne et Zurich 4½ %.

Handelsbericht des schweizerischen Generalkonsuls für Rumänien,

Hrn. ***Jean Staub*** in **Bukarest, über das Jahr 1890.**

(Fortsetzung.)

Gesetzgebung.

Das vor drei Jahren in Kraft getretene neue Handelsgesetz, von dem man hoffte, dass es u. A. die Geltendmachung der Rechte der Gläubiger bei Fallimenten erleichtern und ihren Interessen wirksamern Schutz gewähren werde, hat dieser Erwartung nicht nur nicht entsprochen, sondern unter seiner Herrschaft hat sich das schon früher bestandene Krebsübel spekulativer Fallimente noch verbreitet, und ist in dieser Beziehung ein Zustand eingetreten, der auf die Länge nicht bestehen kann und einer Revision des betreffenden Kapitels des neuen Gesetzbuches dringend ruft. Insbesondere scheint für die hiesigen Verhältnisse jener Artikel nicht zu passen, der die Opposition seitens unbefriedigter Gläubiger gegen die gerichtliche Gutheissung des Ausgleichs mit Klauseln umgibt und den Gläubiger, in gewissen Fällen, sogar der Gefahr aussetzt, zu Bussen bis auf 5,000 Fr. verurtheilt zu werden. Die Fallimente haben sich vervielfacht; viele derselben zeigten alle Elemente des betrügerischen Bankerotts; allein in den meisten Fällen gelang es dem Bankrottirer, als einfacher Fallit davon zu kommen. Zugegeben, dass im neuen Handelsgesetz nützliche, den Verhältnissen angepasste Verbesserungen angebracht werden könnten und sollten, so darf nicht verschwiegen werden, dass das Hauptübel der beklagenswerthen Vorgänge und Resultate bei den Fallimenten in Rumänien nicht im Gesetz, sondern in den Menschen, nicht in der Justiz, sondern ausserhalb derselben wurzelt. Die gerichtlichen Ausgleiche (Konkordat) werden häufig nur pro forma abgeschlossen; der thatsächliche Ausgleich, gewöhnlich ein zähes Feilschen zwischen Fallit und Gläubiger, wurde vorher zu bessern Bedingungen oder Versprechungen vereinbart. Dadurch gewinnt der Fallit den Beistand der Gläubiger, um den schlechten offiziellen Ausgleich durchzuführen, zu dessen Erlangung er die Majorität der Kreditoren und drei Viertel der anerkannten Guthaben bedarf. Die Minderheit muss dann das annehmen, was der gerichtliche Ausgleich bietet, der oft weniger bringt, als eine streng durchgeführte, gerichtliche Liquidation ergeben hätte. In der Regel thun die Gläubiger am besten, bei Zahlungseinstellungen die aussergerichtlichen Ausgleichsvorschläge glattweg anzunehmen.

Die geschilderten Verhältnisse haben eine Anzahl Firmen des Platzes veranlasst, einen Kreditorenverein zu gründen, um durch denselben die also vereinten Interessen der einzelnen Theilnehmer bei Fallimenten wirksamer zu wahren, und auch den Informationsdienst, der hier noch zu wünschen übrig lässt, besser zu organisiren.

Das Gesetz über den Hausirhandel geht auch einer Revision entgegen. Es gewährt dem etablirten Kleinhandel nicht den erwarteten Schutz gegenüber dem Gebahren ambulanter Agenten, die Dorf und Stadt heimsuchen.

In Wien etablirte Vertreter schweizerischer Fabriksfirmen, welche Rumänien periodisch mit Mustern bereisen, wurden zur Bezahlung der Patentsteuer aufgefordert. Die höhere Instanz befreite sie davon auf Grund des Artikels III des schweizerisch-rumänischen Handelsvertrags. Soweit ist die Sache sehr einfach; wenn aber diese Vertreter auch für Häuser hier Geschäfte machen, die den Schutz eines Handelsvertrages nicht geniessen, wie z. B. die österreichisch-ungarischen Firmen, so komplizirt sich die Sache und es entsteht die Rechtsfrage, ob Rumänien sie nicht in dieser Eigenschaft, unbeschadet der Steuerfreiheit, die sie als Mandataire schweizerischer Auftraggeber geniessen, zur Erfüllung der gesetzlichen Steuerpflicht anhalten kann. Es lässt sich das wohl kaum verneinen.

Ernte und Ausfuhrhandel.

Die Hoffnungen, zu denen die günstige und reichliche Bestellung der Aussaaten und deren ausserordentlich gute Ueberwinterung Anlass gegeben, gingen bei Weitem nicht alle in Erfüllung. Im Monat Mai stunden üppige Repsfelder, welche die Gefahren des Winters und Frühjahrs alle glücklich überstanden hatten, weit und breit in voller Blüthe da. Als aber im Augenblick, wo der Schnitt beginnen sollte, die Schleusen des Himmels sich öffneten und Tag und Nacht strömender Regen niederging, Sturmwind und schreckliche Hagelwetter die reife Frucht, die zum grossen Theil schon kontraktlich vergeben war, zerstörten, da erinnerte sich wohl mancher trostlose Landwirth des Wortes: «Zwischen Lipp' und Kelchesrand schwebt der finstern Mächte Hand.» Ein Gefühl der Entmuthigung ging durch das Land und Niedergeschlagenheit hatte alle Kreise erfasst; denn hier in Rumänien hängen Handel und Wandel, hängt Alles und Jedes vom Ackerbau, vom Ausfall der Ernten ab. Die Zukunft erschien so Manchem verfinstert. Ihren Höhepunkt erreichte diese Situation am 17. Juni, dem Tage einer theilweisen wirklichen Sonnenfinsterniss. Von da ab trat ein Umschwung ein. Da zeigte es sich dann, dass trotz der grossen Zerstörung noch immer ausserordentlich viel Reps gediehen war, weil eben die Aussaat einen noch nie dagewesenen Umfang erreicht hatte. Besonders die Moldau, wo viel belgischer Repssamen benützt worden war, ging aus der Heimsuchung verhältnissmässig glücklich hervor.

Auch der Weizen und die übrigen Halmfrüchte litten unter der Ungunst der Witterung, doch konnten sich dieselben bis zur gänzlichen Reife noch einigermassen erholen. Weizen liess jedoch in Qualität und Farbe manches zu wünschen übrig. Die Ernte der Halmfrüchte kann in ihrer Gesammtheit als eine mittlere hinsichtlich der Qualität, als eine gute hinsichtlich der Quantität bezeichnet werden. Dass das Resultat nicht ein schlimmeres war, ist zum grossen Theil den günstigen Bedingungen zu verdanken, unter denen der Schnitt vollzogen wurde. In der That fiel im Hochsommer Wochen lang kein Tropfen Regen, während zur gleichen Zeit im Westen und Zentrum Europa's gerade das Gegentheil der Fall war. Diese anhaltende Trockenheit war aber für den Mais, dem die Nässe des Mai und Juni wohl bekommen hatte, höchst nachtheilig und führte auch hier zu vielen Enttäuschungen. Wir haben in Rumänien eine schwache Maisernte zu verzeichnen und es dürfte sich nächstes Frühjahr der Ausfall im Export sehr fühlbar machen.

Die starken Preisschwankungen auf den tonangebenden Auslandsmärkten haben dem rumänischen Getreideexport dieses Jahr sehr wehe gethan. Einzelne Exportfirmen scheinen sich in ihren Spekulationen stark verrechnet zu haben, doch haben diese Vorkommnisse glücklicherweise keine weitergreifenden Folgen gehabt.

Einer erfreulichen Thatsache begegnen wir in der Wahrnehmung, dass das Land nun schon einen hübschen Theil seines Weizens gemahlen ausführt; der Export von Weizenmehl betrug im Jahr 1889 165,280 q und ist einer weiteren Steigerung noch fähig, sofern der inländischen Mühlenindustrie der Schutz des gegenwärtigen Zollregimes erhalten bleibt. Und daran ist nicht zu zweifeln. Dabei versorgt sie den ganzen inländischen Bedarf; die Mehleinfuhr, die im Jahr 1886 noch 45,815 q betrug, ist heute gleich Null.

Die letzten amtlichen Notirungen für Getreide lauten:

Weizen	59	lb. in Braila	Fr.	12. 25	per hl.
„	56	„ „ „	„	11. 40	„ „
Roggen	49¾	„ „ „	„	7. 50	„ „
Weizen	58	„ „ Konstanza	„	11. 50	„ „
Gerste	44½	„ „ „	„	6. 70	„ „

Wein. Der überraschende und ausgiebige Schneefall vom 22. Oktober traf einen grossen Theil der Rebgelände noch mit den Trauben am Stock. Süsser, gehaltloser Wein ist das Resultat der verspäteten Lese jener Bezirke. Ueberhaupt weist die Zusammenstellung der Berichte aus allen Weinrevieren eine Ernte aus, die kaum eine mittlere genannt werden kann, obschon die Qualität mancherseits ziemlich befriedigend war. Wirklich gute und an Alkohol nach unsern Begriffen relativ reiche Gewächse sind dieses Jahr selten und mussten gut bezahlt werden. Geringe Weissweine konnten während der Lese zu 60 Ct. pr. Dl. und darunter gehandelt werden.

Bei Weinen, die aus dem Inland nach Galatz oder Braila und von da nach einem auswärtigen Seehafen verladen werden, wird, bei Quantitäten von

5000 kg, eine Refactie von 5 Ct. für die kilometrische Tonne auf der Bahnfracht gewährt. Reduzirte Tarife sind auch für den Bezug auf der Donau in Geltung.

Auch dieses Jahr ist für schweizerische Rechnung wieder ziemlich viel gekauft worden.

Der Umstand, dass billige rumänische Weine, insbesondere grünweisse, die selbst in guten Jahrgängen wenig Extractgehalt besitzen, bei ihrem Eintritt in die schweizerischen Konsumationsgebiete bei den Ueberwachungsorganen Bedenken hinsichtlich ihrer Reinheit erregten, die jedoch auf Grund kompetenter Gutachten beschwichtigt werden konnten, erheischt es, die Thatsache hervorzuheben, dass nach nassen Jahrgängen leichte rumänische Weine häufig kaum 12 Grad Extrakt pr. L. ausweisen, ohne irgendwelche Verdünnung erfahren zu haben. Ja, es gibt noch manche Lage, die Weine von noch geringerem Gehalt produzirt.

Es haften dem Bezug rumänischer Weine nach der Schweiz, selbst wenn er in grossen Quantitäten erfolgt und an Ort und Stelle gekauft wird, so grosse Unkosten an, dass der schweizerische Käufer sich nothwendigerweise in den tieferen und mittleren Preislagen bewegen und dem entsprechende Qualitäten erwerben muss. Die besten rumänischen Sorten kommen für den Massenexport gewöhnlich zu theuer; sie gehen in kleinern Quantitäten ins Ausland und bedingen schon im Inland gute Preise. Fremde Weine werden in Rumänien, im Vergleich zu frühern Jahren, wenig mehr getrunken. Die Einfuhr, die im Jahre 1882 noch 27,300 q betrug, erreichte in den letzten drei Jahren kaum noch 1500 q jährlich. Die Ausfuhr von Wein erreichte im Jahr 1888 ihren höchsten Punkt mit 93,860 q und fiel 1889 wieder auf 44,743 q.

Viehausfuhr. Die grossen Opfer, die sich Rumänien durch Errichtung systematisch angelegter Viehmärkte, Mast- und Schlachtanstalten an verschiedenen Grenzpunkten des Landes auferlegte; die vielfachen patriotischen Anstrengungen von Regierung, Distrikten und Privaten, um auf dem Seeweg dem Vieh den durch die Grenzsperre Oesterreich-Ungarns verlorenen Absatz wieder zu gewinnen, sie haben alle den gewünschten Erfolg nicht gehabt und selbst die letzten Winter unter versprechenden Umständen aufgetauchte Hoffnung, die Ausfuhr nach Italien gehörig in Schwung zu bringen, hat sich nur theilweise erfüllt. Ungelöst nehmen wir das Problem der Viehausfuhr ins neue Jahr hinüber und es muss eingestanden werden, dass diese Frage die Achillesferse des gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Systems in Rumänien ist. Was nützt es, sich darüber hinweg zu täuschen? Folgende Daten, die rauhe Wirklichkeit enthüllend, spotten jeder Illusion. Rumänien exportirte:

Hornvieh	im Jahr	1879	30,654	Stück,	im Jahr	1889	2,009	Stück;
Kleinvieh	»	»	» 200,899	»	»	»	» 57,333	»
Schweine	»	»	» 153,607	»	»	»	» 14,956	»

Die amtliche, eher tiefe Schätzung stellt für Hornvieh den Werth von 200 Fr., für Kleinvieh (Schafe etc.) Fr. 12, für Schweine Fr. 60, alles per Stück, auf. Der Ausfall im Export nur eines einzigen Jahres repräsentirt einen Geldwerth, der ins Gewicht fällt, ganz abgesehen von der Entwerthung des Viehstandes im Lande selbst. Dass das Land das Versiegen einer so reichen und naheliegenden Hilfsquelle, die jährlich viele Millionen abwarf, ohne wesentliche Erschütterung der dabei interessirten Kreise ertragen hat, kann als Beweis seiner Unverwüstlichkeit und seiner anderweitigen unerschöpflichen Produktionskraft hingestellt werden.

Was speziell die Ausfuhr von Borstenvieh betrifft, so hat die letztes Jahr mit Serbien abgeschlossene Handelskonvention die von Manchem gehegte Erwartung, im Schatten derselben für Schweine einen indirekten Absatzweg nach Aussen zu finden, nicht verwirklicht. Das in Turn Severin zwischen Donau und Eisenbahn vom Staate errichtete Etablissement für Borstenthiere, als Sammel- und Stützpunkt für den Export derselben bestimmt, will noch immer nicht recht aufblühen. Mit grosser Bereitwilligkeit kam die Regierung den Wünschen einer Schweizerfirma entgegen, die daselbst nun Schweine schlachtet und das Fleisch waggonweise nach dem Westen exportirt. Auch auf andern Plätzen des Inlands wird dieses Geschäft für schweizerische Rechnung betrieben.

Die Hebung der Viehzucht bildet eine ernste Sorge der Regierung und es stehen darauf abzielende Massregeln gesetzgeberischer und administrativer Natur in Aussicht.

Petroleum. Die Industrie des Steinöls, vielfach abhängig von der Ergiebigkeit der Brunnen und der Gleichmässigkeit der Ausbeute, findet für ihr raffinirtes Petrol im eigenen Lande rentabeln Absatz; zur Ausfuhr gelangt hauptsächlich rohes Petrol, wovon im Jahr 1889 186,565 q exportirt wurden, und im Vorjahre fast ebensoviel. Die Einfuhr von raffinirtem Steinöl erreichte 1889 das noch immer beträchtliche Quantum von 29,807 q und kam fast ausschliesslich aus dem Kaukasus. Wie bekannt, machen die russischen Exporteure die grössten Anstrengungen, einen Theil ihrer riesigen Produktion nach der untern Donau zu werfen, wo sie in Rumänien, und insbesondere in Serbien, grosse Reservoirs und Depôts errichtet haben.

Bauholz. Die Ausfuhr von Bauhölzern bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 340—370,000 q jährlich und ist noch einer grossen Steigerung fähig, sobald der Zutritt zu den fast unerschöpflichen Waldungen Rumäniens erleichtert und deren Ausbeute billiger betrieben werden kann. Dem Bezug des Rohmaterials aus der Bukowina, welches in Galatz verarbeitet und exportirt wird und die Exportziffer in früheren Jahren bis auf 1,128,400 q anschwellen machte, stehen noch immer die unübersteiglichen Hemmnisse des Prohibitivzolles und der Eifersucht inländischer Konkurrenzgeschäfte im Wege. Die der rumänischen Aktien-Gesellschaft für Dampfsägebetrieb gewährte Einfuhr ist an eine in frühern Berichten erwähnte Bedingung geknüpft (achtzig Prozent vom eingeführten Rohmaterial verarbeitet zu exportiren), deren Erfüllung nur auf Kosten der Rentabilität dieses Unternehmens durchgeführt werden konnte. Dieses grosse Geschäft, mit seinen schweren Regiespesen, hat auch im letzten Jahre keine Dividende gegeben, und wenn das nun bevorstehende neue Zollregime ihm nicht Luft schafft, so dürfte eine mehr oder minder nachtheilige Liquidation desselben nur noch eine Frage der Zeit sein, es wäre denn, dass es sich durch Erwerbung rumänischer Forsten etwas mehr als bisher nationalisirte und sich mit aller Energie anstrengte, aus der Noth eine Tugend zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle.

Verträge. — *Conventions.*

Deutschland-Oesterreich-Ungarn. Die Handelsvertragsunterhandlungen werden am 8. d. wieder aufgenommen und dürften nach dem „Fremdenblatt" bis zu ihrer gänzlichen Abwicklung noch mehrere Monate in Anspruch nehmen.

* * *

Italie-Autriche-Hongrie. En complément de la notice que nous avons publiée dans notre numéro du 24 décembre écoulé et faisant prévoir qu'une entente interviendrait entre les gouvernements italien et austro-hongrois pour la prolongation d'une année du délai de dénonciation du traité de commerce existant entre les deux pays, nous pouvons annoncer que cette entente a en effet eu lieu, et qu'une déclaration dans le sens indiqué a été signée à Rome le 27 décembre par les représentants des deux états en cause.

Zollwesen. — *Douanes.*

Vereinigte Staaten. Der Kongress hat sich nach seinem Zusammentritt energisch mit der Berichtigung der Irrthümer befasst, welche sich durch ein Versehen der betreffenden Beamten in das neue Tarifgesetz eingeschlichen hatten.

Bekanntlich war durch ein solches Versehen die Bestimmung weggelassen worden, welche sich auf die Rückvergütung der Steuerdifferenz für alle ungeöffneten Originalpackete bezieht, die fabrizirten Tabak enthalten und sich am 1. Januar 1891 im Besitze von Fabrikanten und Händlern befinden. Diese Differenz zwischen der alten und neuen Tabaksteuer beträgt 2 Cents per Pfund. Beide Häuser des Kongresses haben nun eine Bill angenommen, welche die betreffende Steuerrückvergütung verfügt.

Ferner ist in beiden Häusern eine gemeinschaftliche Resolution eingebracht worden, welche lautet: „Kabel, Tauwerk und Schnur, ausgenommen Bindfaden, gänzlich oder theilweise aus Istle- oder Tampico-Fasern, Manila, Sisal- oder Sunn-Gras bestehend, ist mit 1½ Cent per Pfund zu verzollen; aller Bindfaden, gänzlich oder theilweise aus Istle- oder Tampico-Fasern, Manila, Sisal- oder Sunn-Gras bestehend, ist mit 7/10 Cent per Pfund zu verzollen; Kabel und Tauwerk aus Hanf ist mit 2½ Cents und getheerte Kabel und getheertes Tauwerk mit 3 Cents per Pfund zu verzollen. Auch diese Resolution, welche nach der New-Yorker Handelszeitung unzweifelhaft angenommen werden wird, ist bestimmt, einen im neuen Tarif-Gesetz stehen gebliebenen Irrthum zu korrigiren, welcher darin besteht, dass alle Schnur, mit Ausnahme von Bindfaden, mit 1½ Cent per Pfund verzollt werden muss, während es die Absicht des Kongresses gewesen war, diese Zollrate nur auf Schnur aus den angeführten Faserstoffen zu beschränken.

Hinsichtlich Chocolade wurde eine Bill zur Richtigstellung folgenden Irrthums eingebracht. Im Abschnitt „Landwirthschaftliche Produkte und Lebensmittel" heisst es nämlich: „Chocolade (andere als Chocolade-Konfekt und Chocolade, kommerziell als süsse Chocolade bekannt), 2 Cents per Pfund". Bei der Reinschrift haben die betreffenden Abschreiber der Bill nun das Versehen gemacht, die Schluss-Parenthese an die falsche Stelle zu setzen, so dass der betreffende Paragraph lautet: „Chocolade (andere als Chocolade-Konfekt) und Chocolade, kommerziell als süsse Chocolade bekannt, 2 Cents per Pfund." Süsse Chocolade, die der Kongress von der Verzollung ausgeschlossen, musste bisher somit mit 2 Cents per Pfund verzollt werden.

Der Ausschuss für Mittel und Wege, dessen Vorsitzender Mc Kinley ist, hat beschlossen, im Interesse der Importeure eine gemeinschaftliche Resolution einzuberichten, welcher zufolge die im neuen Tarif festgesetzte Frist (1. Februar 1891), bis zu welcher vor dem 1. Oktober 1890 importirte Waaren unter den alten Zollsätzen aus dem Zollverschluss zurückgezogen werden dürfen, bis zum 1. Juli 1891 ausgedehnt wird. Vom Finanzminister ist übrigens laut „N.-Y. Handelsztg." auf erfolgte Anfragen hin einstweilen folgende Erklärung abgegeben worden: Gemäss Abschnitt 50 des neuen Tarifs haben die Importeure vor dem 1. Okt. 1890 unter Zollverschluss einklarirten und gegenwärtig im Zollspeicher befindlichen Waaren das Privilegium, dieselben entweder zur alten oder zur neuen Rate zurückziehen zu dürfen. Wenn die Importeure ersteres vorziehen, muss die Zurückziehung vor dem 1. Februar 1891 erfolgen und der Zoll nach dem Gewicht, welches die betreffende Waare zur Zeit der wirklichen Einfuhr hatte, entrichtet werden. Wenn die Waare dagegen zum neuen Tarifansatz zurückgezogen werden soll, kann dies zu irgend einer Zeit innerhalb dreier Jahre, vom Datum der ursprünglichen Einfuhr an gerechnet, geschehen und sind die Zölle nach dem Gewicht, welches die Waare zur Zeit der Zurückziehung hatte, zu berechnen.

Ausstellungen. — *Expositions.*

Chicago. Wir entnehmen der New-Yorker Handelszeitung vom 20. Dezember folgende Mittheilung: Der Präsident und der Sekretär der National-Ausstellungs-Kommission, die Herren Thomas W. Palmer und Ben. Butterworth, und ein Vertreter des lokalen Ausstellungs-Direktoriums haben dieser Tage den Präsidenten Harrison formell darum ersucht, die Einladung an die fremden Mächte zur Beschickung der Kolumbus-Welt-Ausstellung im Jahre 1893 nunmehr ergehen zu lassen, nachdem die gesetzlich vorgeschriebenen Vorbedingungen zur Abhaltung derselben seitens der Stadt Chicago und des Staates Illinois thatsächlich erfüllt seien. Präsident Harrison versprach den Herren, die betreffende Einladungs-Proklamation in nächster Zeit ergehen lassen zu wollen.

Diese Proklamation ist seither laut verschiedenen Zeitungstelegrammen erfolgt; dieselbe setzt die Eröffnung auf den 1. Mai 1893 fest und ladet alle Nationen zur Theilnahme ein.

Paris 1889. Die Versendung der Diplome und Medaillen der Pariser Weltausstellung von 1889 an die schweizerischen Prämirten ist in den letzten Tagen von der Handelsabtheilung des eidg. Departements des Auswärtigen bewerkstelligt worden, bis an eine kleine Anzahl von Auszeichnungen, welche wegen ungenauer Schreibweise der betr. Firmen der Berichtigung bedürfen.

* * *

Paris 1889. Les diplômes et médailles de l'exposition universelle de Paris ont enfin pu être expédiés ces jours à l'adresse des destinaires en Suisse, sauf un petit nombre exigeant des rectifications ensuite d'indications inexactes de noms.

Konsulatswesen. — *Consulats.*

Montreal. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. d. zum schweizerischen Konsul in Montreal Herrn D. L. Rey, zur Zeit dortiger Vizekonsul, ernannt.

* * *

Montréal. Dans sa séance du 6 courant le conseil fédéral a nommé M. *D.-L. Rey*, actuellement vice-consul, aux fonctions de consul suisse à Montréal (Canada).

Verschiedenes. — *Divers.*

Das Arbeiterkontraktgesetz der Ver. Staaten. Von dem Kongreß der Ver. Staaten wurde kürzlich ein Arbeiterkontraktgesetz votirt, nach welchem es Gesellschaften oder Privaten verboten ist, im Ausland Arbeiter durch Publikationen aufzufordern, sich für Amerika unter Kontrakt anwerben zu lassen. Ebenso ist auch die wirkliche Anwerbung, dann die Beförderung der Angeworbenen per Schiff nicht gestattet. Zuwiderhandelnde Private und Korporationen, sowie die betreffenden Schiffskapitäne können mit 1000 Dollar oder sechsmonatlicher Haft oder durch beides zusammen bestraft werden; überdies haben die Kapitäne solche Passagiere unentgeltlich zurückzubefördern, und es kann ihnen der Klarirungsschein, das heißt, die Ausschiffung überhaupt verweigert werden. Die durch das erwähnte Gesetz ausgesprochene Bestrafung von In- und Ausländern im Inland für im Ausland vorgenommene Handlungen, welche nach den dort geltenden Gesetzen erlaubt sind, ist ebenso bemerkenswerth, wie die Höhe der Strafen. Zu erwähnen ist ferner die Bestimmung, daß jede Person, welche den Gerichten die Anwerbung eines vermeintlichen Kontraktarbeiters anzeigt, hiefür, wenn die Anzeige sich bewahrheitet, die von dem Schuldigen als Strafe zu bezahlende Summe von 1000 Dollar als Belohnung zuerkannt erhält. Der eigentliche Zweck des in Rede stehenden Gesetzes läßt sich nebst anderem daraus erkennen, daß alle durch dasselbe festgesetzte Strafen entfallen, sobald es sich darum handelt, geübte (skilled) Arbeiter für irgend eine in Amerika neue Industrie im Ausland anzuwerben, wenn solche Arbeitskräfte im Inland noch nicht zu haben sind. Unter dieser Voraussetzung ist jede kontraktmäßige Anwerbung erlaubt. („Austria.")

Fabrikgesetzgebung. Am 22. d. ist in Belgien der erste Theil des neuen Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit in Kraft getreten. Nach demselben dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht mehr beschäftigt werden. Kinder und junge Leute unter 16 Jahren und Mädchen und Frauen von 16 bis 21 Jahren dürfen wöchentlich nur 6 Tage und täglich 12 Stunden, darunter 1½ Stunden Ruhe, arbeiten. Frauen dürfen die Arbeit erst 4 Wochen nach ihrer Entbindung wieder aufnehmen. Für einzelne schwere und gefährliche Betriebe kann der König noch weitere Beschränkungen der Frauen- und Kinderarbeit vorschreiben oder diese ganz verbieten, ebenso für Industrien, die keine Unterbrechung erleiden dürfen, Ausnahmen gestatten.

Bei Wiedergabe von Mittheilungen beliebe man die Quelle anzugeben. — En reproduisant des communications, on est prié d'en indiquer la source.

Buchdruckerei JENT & REINERT in Bern. — Imprimerie JENT & REINERT à Berne.